

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0018-I/PR3/2015  
DVR:0000175

Wien, am 24. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pock, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2015 unter der **Nr. 3916/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung des Regierungsprogramms im Bereich Zukunft Ländlicher Raum gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Mit welchen Initiativen wird die Förderung der Breitbandversorgung mit den erforderlichen Datenraten im ländlichen Raum sichergestellt?*

Breitband-Internet und interoperable digitale Dienste sind die Infrastrukturen der Informationsgesellschaft. Sie bilden die Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige, integrative und nachhaltige Gesellschaftsentwicklung und müssen daher möglichst flächendeckend zur Verfügung stehen. Der beschleunigte Ausbau von Breitband-Hochleistungsinfrastrukturen kann aber nicht allein durch die Netzbetreiber bewerkstelligt werden – die Europäische Investitionsbank gab dazu 2011 für Österreich ein Investitionsvolumen von etwa 5,6 Mrd. Euro an.

Mit der Ende 2012 veröffentlichten „Breitbandstrategie 2020“ hat mein Ressort einen Weg vorgezeichnet, der bis 2020 zur flächendeckenden Verfügbarkeit von ultraschnellen Breitbandzugängen mit Datenraten von mindestens 100 Mbit/s führen soll. Ein Bündel aus strategischen, begleitenden und fördernden Maßnahmen ist darin beschrieben.

Mit der im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2013-2018 vereinbarten „Digitalen Offensive“ wurde die Förderung des wettbewerbsorientierten, technologieneutralen Ausbaus von flächendeckenden Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen forciert, gleichzeitig aber auch das enorme Kostenreduktionspotenzial durch vorausschauende und kooperative Planung bei kommunalen Ausbauprojekten gewürdigt.

Die erfolgreich verlaufene Frequenzversteigerung aus dem Jahr 2013 wurde am 4. Dezember 2014 auch rechtlich endgültig abgeschlossen. An diesem Tag erfolgte die Ablehnung der Beschwerde von T-Mobile gegen die Frequenzvergabe durch den Verfassungsgerichtshof. Damit ist nun eine rechtliche Klarheit über die Mittelverfügbarkeit der Breitbandmilliarde gegeben. Dies bedeutet, dass für den Breitbandausbau in Österreich eine Milliarde Euro zur Verfügung steht, welche in jährlichen Tranchen bis 2020 vergeben werden kann.

In Vorbereitung der eventuell kommenden Förderungen hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bereits im Laufe des Jahres 2014 einen Masterplan zur Breitbandförderung erarbeitet und diesen am 24. Juli 2014 vorgestellt.

Der Masterplan enthält einen innovativen Phasenansatz und vier ineinander verzahnte Förderinstrumente. So sieht der Masterplan ein Förderszenario in drei Phasen bis 2020 vor. Am Ende jeder Phase soll eine externe Evaluierung eine Gesamtübersicht über die Erfolge und Probleme erstellen und Verbesserungsvorschläge auflisten. Darauf aufbauend kann eine Anpassung der Interventionslogik erfolgen. So können neben der finanziellen Dotierung der einzelnen Programme auch Anpassungen der einzelnen Instrumente erfolgen.

Von Dezember 2014 bis Anfang März wurden im bmvit die Entwürfe der vier im Masterplan genannten Instrumente erarbeitet und allen Stakeholdern in einer offenen Konsultation die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten.

Als übergeordnete Zielsetzung aller Programme wurden

- die Steigerung der Flächenversorgung, mit der Zielsetzung der nahezu flächendeckenden Versorgung,
- die Steigerung der Qualität mit der Zielsetzung der Verfügbarkeit von ultraschnellen Anschlüssen,
- die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs auf der Endkundenebene und die
- Steigerung des Angebots von Diensten und Anwendungen festgelegt.

Unter Beachtung dieser Zielsetzungen wurden vier Sonderrichtlinien erarbeitet:

1) *Breitband Austria 2020 – Access,*

mit der Zielsetzung der wesentlichen Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit in jenen Gebieten Österreichs, die in naher Zukunft über den Wettbewerb alleine nicht entsprechend erschlossen werden können. Dieses Programm richtet sich an Telekombetreiber, die mit Hilfe der Förderung einen Teil der Wirtschaftlichkeitslücke schließen können.

2) *Breitband Austria 2020 – Backhaul,*

mit der Zielsetzung der Modernisierung bestehender Backhaul Einrichtungen, um damit bestehende oder künftig zu errichtende NGA Netze mit ausreichender Kapazität versorgen zu können. Mit dieser Förderung sollen die auf Kupfer-, Koaxial-Leitungen oder Funk basierenden Anbindungen so aufgerüstet werden, dass ultraschnelle Endkundenanschlüsse ermöglicht werden. Dieses Programm richtet sich an Telekombetreiber, die mit Hilfe dieser Förderung einen Teil der Wirtschaftlichkeitslücke schließen können.

3) *Breitband Austria 2020 – Leerrohrförderung,*

mit der Zielsetzung der Ermöglichung einer nachhaltigen Verbesserung der Versorgungssituation in jenen Regionen, in denen eine Qualitätsverbesserung erreicht werden kann. Insbesondere soll mit diesem Programm eine Senkung der Ausbaurkosten des Breitbandausbaus um etwa 30% durch teilweise Mitverlegung mit anderen Infrastrukturvorhaben erreicht werden.

Dieses Programm richtet sich vorwiegend an öffentliche Einrichtungen wie Gemeinden, öffentliche Bauträger und in zweiter Linie an private Anbieter, sofern keine staatlichen Bauträger zur

Verfügung stehen. Mit diesem Programm sollen laufende Bauvorhaben für Kommunikationszwecke mitgenutzt werden können, damit in der Folge daraus ein Kommunikationsnetz hervorgehen kann. Insbesondere in den ländlichsten Regionen Österreichs werden marktwirtschaftlich organisierte Telekombetreiber auch mit Förderungen einen qualitativen Infrastrukturausbau nicht umsetzen können, hier soll mit diesem Förderprogramm langfristig ein Ausbau geschafft werden.

All diesen drei Programmen gemeinsam ist, dass ausschließlich passive Infrastrukturen gefördert werden. Investitionen in kurzfristig zu erneuernde Anlagenteile, wie eben der aktiven Komponenten, muss die Industrie selbst aufbringen.

4) *Breitband Austria 2020 - AT:net Phase 4,*

mit der Zielsetzung der Unterstützung bei der Einführung von Diensten und Anwendungen. Neben der Infrastruktur sind Dienste und Anwendungen, insbesondere solche welche auf österreichische Forschungsergebnisse aufbauen, notwendig, um Österreich im internationalen Vergleich an die Spitze heranzuführen.

Dieses Programm enthält keine inhaltliche Einschränkung und steht Unternehmen zur Verfügung. Diese vier Programme befinden sich noch in einem Abstimmungsprozess mit dem Bundesministerium für Finanzen und den Stakeholdern. Es ist geplant, mit dem Leerrohrförderungsprogramm und dem Programm AT:net noch im Frühjahr 2015 zu starten. Die beiden anderen Programme müssen einem Notifikationsverfahren bei der EK in Brüssel unterzogen werden, geplanter Start ist für Herbst 2015 vorgesehen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Welche Maßnahmen garantieren die Umsetzung des Punktes „bedarfsgerechte Verkehrserschließungen sichern, Verfahren vereinfachen“?*
- *Wie wird der Ausbau des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs konkret vorangetrieben?*

Bei der Organisation des Öffentlichen Personenverkehrs besteht in Österreich eine zwischen den Gebietskörperschaften geteilte Zuständigkeit. Aufgrund der rechtlichen Grundlage ist der Bund gemäß § 7 ÖPNRV-G 1999 dazu verpflichtet, ein Grundangebot im öffentlichen Schienen-

personennah- und -regionalverkehr zur Verfügung zu stellen. Gemäß §§ 11 und 13 ÖPNRV-G 1999 sind für die Planung eines nachfrageorientierten Angebots – insbesondere im Busbereich – sowie für Bestellungen, welche über das Grundangebot des Bundes hinausgehen, die jeweiligen Länder und Gemeinden zuständig.

Um hier unabhängig von der Aufgabenträgerschaft zu einem für die Fahrgäste optimalen Angebot zu kommen, wurde auf Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zwischen Bund und Ländern eine Arbeitsgruppe zum Thema ÖV Angebot auf Basis eines Beschlusses der Landesverkehrsreferentenkonferenz eingerichtet. Diese hat den Auftrag zu prüfen, welches ÖV Angebot in Österreich in Abhängigkeit von Siedlungsstrukturen und Verkehrsbedürfnissen zur Verfügung gestellt werden soll und mit welchem Verkehrsträger dies in geeignetster Weise erbracht werden kann. Notwendige Bedienstandards für den ländlichen Raum wurden dabei bereits einvernehmlich festgelegt, derzeit erfolgt eine Evaluierung für die überregionale Erschließung auf Hauptachsen.

Wie auch im Gesamtverkehrsplan des bmvit ausgeführt, ist die Grundversorgung mit öffentlichem Verkehr ein verkehrspolitisches Ziel, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientiert. Das Ziel ist, für die Bürgerinnen und Bürger ein optimal abgestimmtes und nachfrageorientiertes Angebot zu entwickeln. Dabei ist einerseits die Einführung eines Taktfahrplans auf Basis des Zielnetzes 2025+ und der ÖV Konzepte mit den Ländern in Umsetzung, andererseits werden aber gerade in nachfrageschwachen Gebieten bzw. zu Schwachlastzeiten alternative Betriebsformen wie Anrufsammeltaxis etc. zu überlegen sein.

Zu Frage 4:

- *Wie erfolgt die Sicherung und der erforderliche Ausbau der Stromversorgungsnetze zur Sicherung der Betriebsentwicklung im ländlichen Raum?*

Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Zu Frage 5:

- *Wie wird der Punkt „Sicherung des Post-Universaldienstes auch in peripheren Regionen (Novellierung Postmarktgesetz)“ umgesetzt?*


Der Universaldienst ist im Postmarktgesetz (PMG) umfassend geregelt. Dabei handelt es sich einerseits um Festlegungen hinsichtlich der Versorgung mit Post-Geschäftsstellen und andererseits um Festlegungen hinsichtlich der Laufzeiten und der Zustellfrequenz.

Derzeit ist der aktuelle Evaluierungsbericht zum PMG in Vorbereitung. Aus diesem ergibt sich, dass hinsichtlich der Versorgung mit Post-Geschäftsstellen die im Gesetz vorgesehene Mindestanzahl von 1650 Post-Geschäftsstellen deutlich übertroffen wird (derzeit gibt es 1800 Post-Geschäftsstellen).

Auch die Vorgaben des PMG betreffend Zustellfrequenz und Laufzeiten werden eingehalten. Eine Weiterentwicklung des Universaldienstes im Hinblick auf neue Technologien (z.B. HybridBrief, elektronische Zustellung etc.) wird jedoch laufend zu evaluieren sein.

Ebenso ist die Versorgung peripherer Regionen entsprechend den Vorgaben des PMG gewährleistet, weshalb derzeit kein Handlungsbedarf in Richtung einer Novellierung gegeben ist. In Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde findet jedoch ein laufendes Monitoring statt, um bei problematischen Entwicklungen umgehend die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2015-04-24T11:52:08+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	w1GW03BTKRh+Vhu4AXyhS0tfmC+rCGns86xoi6H8JvRHe78Sec5YCGZPAjGX55tcoafCu4wNRg1PmdUUOGpwtedtEE0K4Xpsr8+xTeRcazudE+gBEDHdVklJjfpIfooBbZh9qYII7L6HIIg+KB9rtR2ks0xpc0+vZhljGrphIbb8Z1I+6UOdB6418sqKF+IVsB+aoUVWbT+4ZGApJPuuC9H64G3M6SAk+JbrvnTDgUz190zV2gtz3hwVdJxtxd7GvE0QM2SwBYUcP2wBDW0DjKO1UzAxfSSzzG6wRPnAUckIBu81MYF8hGiEI31XeEzRu1yU3cKD/0qrjZBhYOZT w==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	